Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3392

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6032/68

Bonn, den 23. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarfinanzierung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1969.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Oktober 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1969

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit für ein Vorhaben Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden können, muß es sich gemäß Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe a der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1]) in den Rahmen eines nach Artikel 16 dieser Verordnung aufgestellten Gemeinschaftsprogramms einfügen.

Die Gemeinschaftsprogramme sind noch nicht erlassen worden; infolgedessen konnten die im Jahre 1969 für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommenden Vorhaben nicht entsprechend diesen Programmen vorbereitet werden; es ist daher erforderlich, die für 1969 eingereichten Vorhaben von der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz (1) Buchstabe a der Verordnung Nr. 17/64/EWG auszunehmen.

Nach Artikel 20 Absatz (1) Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG müssen die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus der Abteilung Ausrichtung des Fonds der Kommission alljährlich vor dem 1. Oktober vorgelegt werden; um die Vorarbeiten der Mitgliedstaaten für die Einreichung der Anträge zu erleichtern und um im Interesse der Antragsteller die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Entscheidung der Kommission zu verkürzen, ist es notwendig, die Frist für die Einreichung der Anträge für das Jahr 1969 bis 28. Februar, spätestens jedoch bis 20. März 1969, zu verlängern.

Die dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, im Jahre 1969 zur Verfügung stehenden Mittel sollen zum Teil nicht ausgeschüttet werden, um Mittel für die Finanzierung von besonderen Maßnahmen zu reservieren, die sich auf Grund der Beschlüsse auf dem Gebiet der Agrarstruktur nach der Untersuchung des von der Kommission dem Rat vorgelegten Memorandums über die Reform der Landwirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als notwendig erweisen.

Es empfiehlt sich, den höchstmöglichen Beitrag des Fonds für Vorhaben der Produktionsstruktur auf 45 % auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe a der Verordnung Nr. 17/64/EWG gilt nicht für diejenigen Vorhaben, die Gegenstand der für das Jahr 1969 eingereichten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, sind.

Artikel 2

Die in Artikel 20 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgesetzte Frist für die Einreichung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, wird bei den Anträgen für das Jahr 1969 wie folgt verlängert:

Jeder Mitgliedstaat hat mindestens die Hälfte der für 1969 vorgesehenen Vorhaben spätestens bis zum 28. Februar 1969, die übrigen Vorhaben spätestens bis zum 20. März 1969 vorzulegen.

Artikel 3

Der dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Haushaltsjahr 1969 zur Verfügung stehende Betrag in Höhe von 285 Millionen Rechnungseinheiten wird wie folgt aufgeteilt:

1. Ein Teilbetrag ist zur Finanzierung der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Ausgaben bestimmt:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 586/64

a) Artikel 12 der Verordnung Nr. 130/66/EWG [1]) vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik,

b) Artikel 12 Absatz (3) der Verordnung Nr. 159/66/EWG [2]) vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse,

c) Artikel 12 Absatz (4) der Verordnung Nr. 159/66/EWG,

d) Artikel 1 der Verordnung Nr. 350/68/EWG vom 27. März 1968 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen des Schweinebestands [3]).

2. Ein Teilbetrag in Höhe von 120 Millionen Rechnungseinheiten ist zur Finanzierung von Vorhaben im Sinne von Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG bestimmt.

3. Der Restbetrag ist zur Finanzierung der besonderen Maßnahmen bestimmt, die sich auf Grund der Beschlüsse auf dem Gebiet der Agrarstruktur nach der Untersuchung des von der Kommission dem Rat vorgelegten Memorandums über die Reform der Landwirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als notwendig erweisen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 21. September 1966, S. 2965/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3286/66

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 76 vom 28. März 1968, S. 4

Artikel 4

Abweichend von Artikel 18 Absatz (1) erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 17/64/EWG kann die Beihilfe des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die für das Jahr 1969 eingereichten Vorhaben, die sich auf Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz (1) Buchstaben a und b der genannten Verordnung beziehen und die in den in der Anlage genannten Gebieten liegen, bis zu 45 v. H. der Investitionen betragen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz (1) zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen in Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage

Gebiete gemäß Artikel 4

Deutschland

Die Bundesausbaugebiete und die von Natur benachteiligten Gebiete, soweit sie im Zonenrandgebiet liegen.

Das Emslandgebiet

Das Eifel-Hunsrückgebiet

Belgien

Die Agrarregionen:

- Haute Ardenne
- Ardenne
- Jurassique
- Famenne
- Herbagère-Fagne

Frankreich

Die Departements:

- Manche
- Côtes-du-Nord
- Finistère
- Ille-et-Vilaine
- Morbihan
- Corrèze
- Creuse
- Haute-Vienne
- Ariège
- Aveyron
- Gers
- Lot
- Cantal
- Haute-Loire
- Puy-de-Dôme
- Ardèche
- Lozère
- Corse
- Dordogne
- Lot-et-Garonne
- Tarn-et-Garonne

Italien

Die Provinzen:

- Belluno
- Treviso
- Udine
- Rovigo
- Pesaro
- Ancona
- Macerata
- Ascoli Piceno
- Perugia
- Pordenone
  und das Gebiet der Cassa per il Mezzogiorno

Luxemburg

Das Gesamtgebiet mit Ausnahme der Kantone Luxemburg und Esch-sur-Alzette

Niederlande

Das Entwicklungsgebiet des Nordostens gemäß königlichem Beschluß vom 10. Dezember 1964